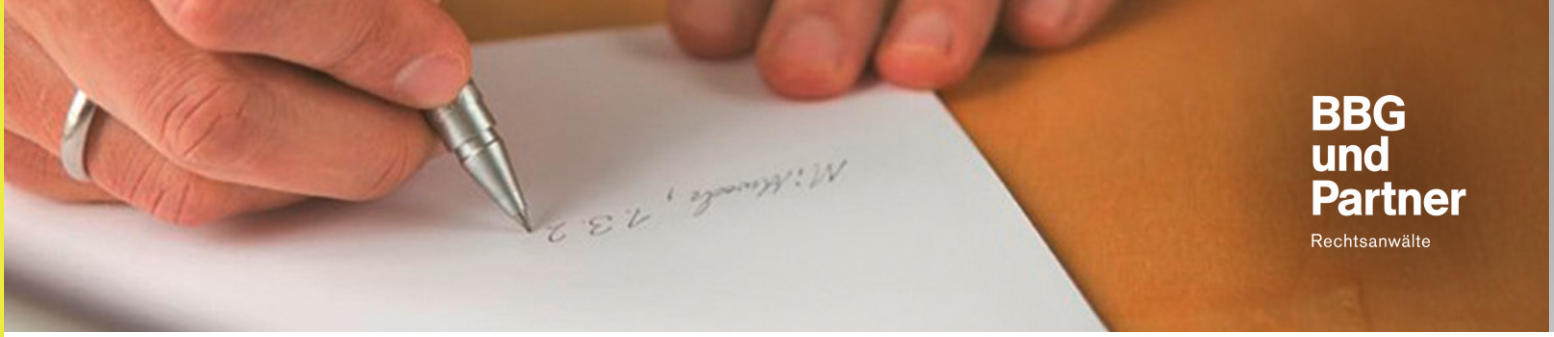

BBG und Partner
Rechtsanwälte

Update Vergaberecht

Verbindlichkeit eigener Vorgaben des Auftraggebers

VK Bund, Beschluss vom 07.11.2023 – VK2-80/23

Auftraggeber A schrieb Gebäudereinigungsdienstleistungen in einem offenen Verfahren aus. Die Vergabeunterlagen enthielten dabei ein „Rahmendokument zur Vergabe eines Rahmenvertrages über die Gebäudereinigung“, in dem u.a. geregelt war, dass das Nichtvorliegen der darin benannten Unterlagen bis zum Angebotsschlusstermin zur Folge habe, dass das betreffende Angebot gemäß § 57 VgV ausgeschlossen und nicht gewertet werde. Es würden auch keine Unterlagen nachgefordert werden. Diese Vorgabe war am Seitenrand mit mehreren Ausrufezeichen versehen. Außerdem war im Rahmendokument bestimmt, dass als nicht auskömmlich erachtete Angebote zwingend von der Vergabe auszuschließen seien. A beabsichtigte indes, den Zuschlag auf den preisgünstigsten Bieter B zu erteilen, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit A trotz der im Rahmen einer Preisaufklärung erwiesenen Unauskömmlichkeit des Angebots bejaht hatte. Bieter C wehrte sich mit einem Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! A habe sich nicht an die eigenen Vorgaben aus dem Rahmendokument gehalten und sei daher zu verpflichten, die Wertung anhand der selbst gesetzten Vorgaben zu wiederholen. Das Angebot des B hätte als Unterkostenangebot aufgrund der Vorgabe aus dem Rahmendokument ausnahmsweise ohne weitere Ermessenserwägungen zwingend ausgeschlossen werden müssen. Das Angebot des C wäre ebenfalls auszuschließen gewesen, da A entgegen den eigenen Vorgaben Unterlagen von C nachgefordert habe. Insofern wäre eigentlich eine Rechtsverletzung des C zu verneinen. Die Konsequenz, dass C der Rechtsschutz versagt werde, während der Zuschlag auf ein nicht auskömmliches, ausschlussbedürftiges Angebot erteilt werde, sei indes gleichheitswidrig. C habe jedenfalls Anspruch auf Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung der VK Bund zeigt, dass Auftraggeber an selbst aufgestellte Vorgaben für die Prüfung und Wertung der Angebote gebunden sind, da sie sich andernfalls dem Vorwurf der Intransparenz aussetzen. Die VK Bund stellt klar, dass Auftraggeber die eigenen Vorgaben ändern und auf der geänderten Basis neue Angebote einholen müssen, wenn die eigenen Vorgaben nicht mehr als zielführend angesehen werden. Insofern sollten etwaige eigene Vorgaben des Auftraggebers stets mit Bedacht gewählt werden. Zudem darf nicht von zwingenden Gesetzesvorgaben abgewichen werden. So dürfte ein Auftraggeber nicht vorgeben, dass er Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind, entgegen § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV bei der Wertung berücksichtigt. Im hiesigen Fall durfte sich der Auftraggeber dagegen bereits in den Vergabeunterlagen festlegen, weil es in seinem Ermessen steht, ob er Unterlagen nachfordern bzw. Angebote mit ungewöhnlich niedrigem Preis ausschließen möchte (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV). Insofern handelte es sich lediglich um eine vorweggenommenen Ermessensbindung.